



Bade- und Platzordnung

1. Die Bade- und Platzordnung gilt für den gesamten Bereich des WSV-Geländes und ist von jedem Mitglied und Besucher zu beachten.
 - 1.1 Alle Mitglieder sind aufgerufen, bei Verstößen den Vorstand zu informieren.
2. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen und das Vereinsgelände im Rahmen der ihm zugedachten Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung.
 - 2.1 Eine Haftung des Vereins für entstandene Schäden bei Nutzung wird jedoch ausgeschlossen. Dies gilt auch für Bade- und andere Unfälle auf dem Vereinsgelände.
 - 2.2 Für Schäden am Vereinsheim oder anderer Einrichtungen auf dem Vereinsgelände haftet der Verursacher; bei Kindern und Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.
 - 2.3 Das Baden sowie die Benutzung der Wasserrutsche geschieht auf eigene Gefahr. Für Kinder und Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten; sie sind zur nötigen Sorgfalt und Aufsicht verpflichtet.
 - 2.4 Die Wasserfläche direkt vor dem Vereinsgelände (bis 50m von Land aus) darf tagsüber für die Ausübung des Wassersports genutzt werden. Außerhalb dieser Wasserfläche ist das Schwimmen nur zwischen der Bojengrenze und dem Strandbad während den Öffnungszeiten des Strandbades gestattet. SUP-Fahrer haben Rücksicht auf Schwimmer zu nehmen. Die Nutzung der durch Bojen abgesperrten Wasserfläche des Angelsportvereins ist grundsätzlich untersagt.
 - 2.5 Die Nutzung von Booten, Surfbrettern, SUP's und ähnlichem im abgesperrten Nichtschwimmerbereich sowie innerhalb der Schwimmbahnen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
 - 2.6 Für abhanden gekommenen Gegenstände und Wertsachen übernimmt der Verein keine Haftung.
3. Der Vorstand oder vom Vorstand beauftragte Mitglieder sind berechtigt, Eingangskontrollen durchzuführen.
4. Das Rauchen ist in allen Umkleide- und Toilettenräumen untersagt.
5. Ein Container zum Aufbewahren von Liegen steht den Vereinsmitgliedern zur Verfügung.
 - 5.1 Die Liegen sind zu Ende der Badesaison aus dem Container zu entfernen.
 - 5.3 Nicht bestimmungsgemäß sowie ausserhalb der Badesaison gelagerte Gegenstände können von dazu berechtigten Vorstandsmitgliedern ohne Haftungsanspruch aus dem Liegencontainer entfernt werden.



6. SUP-Bords dürfen nur in den dafür vorgesehen Halterungen (ohne montierte Finne) hinter den Containern gelagert werden.
 - 6.1 Die Lagerung der SUP-Boards ist nur während der Badesaison gestattet.
 - 6.2 Nicht bestimmungsgemäß sowie außerhalb der Badesaison gelagerte SUP-Boards können von dazu berechtigten Vorstandsmitgliedern ohne Haftungsanspruch entfernt werden.
7. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, zeitweise und ohne regelmäßige Wiederkehr Gäste während der Saison mitzubringen. Hierbei gelten folgende Regelungen:
 - ein Mitglied darf maximal 5 * pro Jahr Gäste mitbringen
 - ein Gast darf maximal 5 * pro Jahr das Gelände besuchen
 - es ist eine Nutzungsgebühr von 5 € pro erwachsenen Gast und Besuch zu entrichten
 - Jugendliche ab 14 Jahre dürfen Gäste mitbringen, die Gäste müssen ebenfalls mindestens 14 Jahre alt sein
 - größere Besuchergruppen ab 6 Personen müssen vorab beim Vorstand beantragt werden
 - 7.1 Dem Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Aufsichtsperson ist darüber durch das Mitglied Mitteilung zu machen und die Gäste sind in das Gästebuch einzutragen.
 - 7.2 Für den in Begleitung befindlichen Gast oder die Gäste, ist das Mitglied verantwortlich.
8. Das Befahren des Vereinsgeländes ist für alle Fahrzeuge grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
 - 8.1 Es wird untersagt, sich im Seewasser abzuseifen; hierzu sind die vorhandenen Einrichtungen zu nutzen.
 - 8.2 Der Aufenthalt von Tieren auf dem Gelände des WSV ist nur auf dem befestigten Wirtschaftsbereich zulässig.
 - 8.3 Jedes Mitglied wird ersucht, auf unbedingte Reinlichkeit bei Benutzung aller Anlagen (Duschen, Umkleieräume, Toilettenanlagen, Liegenflächen u.ä.) zu achten.
9. Das Zelten und Abstellen von Wohnwagen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes auf dem dafür vorgesehenen Platz erlaubt.
 - 9.1 Auf dem Platz sind jegliche Veränderungen des Geländes, Erdarbeiten, Betonierungen, private Einzäunungen u.ä. grundsätzlich verboten. Näheres bestimmt der Vorstand.
10. Die Zeltgarnituren sind nicht aus dem Wirtschaftsbereich zu entfernen. Weitere Zeltgarnituren außer denen des Wirtschaftsbereiches stehen jedem Mitglied auf dem Vereinsgelände zur Verfügung und sind nach der Benutzung unaufgefordert zurückzubringen.
11. Außerhalb der Badesaison vom 15. Mai bis 15. September sowie der üblichen Badezeiten ist das Eingangstor bei Verlassen des Vereinsgeländes abzuschließen.